Stellungnahme der DSTG Landesverband Sachsen zur beabsichtigten Streichung der Jahressonderzahlung

Die beabsichtigte **Streichung der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld")** ruft unter unseren Kolleginnen berechtigten Protest und Unmut hervor. Der Wegfall trifft insbesondere junge Beamte in den unteren Besoldungsgruppen, die gerade eine Familie gegründet haben und durch das nunmehr wieder kostenpflichtige letzte Kindergartenjahr doppelt belastet werden sollen. Uns stellt sich dann die Frage, wie dies mit dem Bekenntnis des Freistaats zur **Familienfreundlichkeit** (z.B. im Internet unter http://www.sachsen.de/soziales.html) zu vereinbaren ist.

Das von der Staatsregierung vorgetragene Argument, die Sonderzahlung sei auch in den meisten anderen Bundesländern entfallen, ist schlichtweg falsch. Richtig ist, dass in vielen Bundesländern die Sonderzahlung dauerhaft in das Grundgehalt integriert wurde. So ist zwar die eigentliche Sonderzahlung „entfallen", aber die Höhe der jährlichen Bezüge wurde – entgegen dem sächsischen Vorhaben – nicht gemindert! Im Gegenteil, sie ist damit in diesen Bundesländern, wie auch ursprünglich im Zuge der Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes in Sachsen beabsichtigt, pensionswirksam, nimmt an zukünftigen linearen Steigerungen teil und wird monatlich bereits anteilig gezahlt.

Eine Recherche der Regelungen zu den Sonderzahlungen in den einzelnen Bundesländern und beim Bund widerlegt die getroffene Aussage deutlich. **Ausschließlich** das Land **Brandenburg** zahlt **keine Jahressonderzahlung** erstmals ab dem Jahr 2010, hat aber eine Regelung für das Jahr 2010 in Arbeit, die insbesondere für die unteren Besoldungsgruppen und Kindern entsprechende Regelungen enthält.
Die Länder Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachen, Nordrhein-Westfalen, (z. Z. noch Sachsen), Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zahlen nach wie vor eine Sonderzahlung an ihre Beamten.
Die übrigen Länder (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen) und der Bund gewähren zwar keine Sonderzahlung in einer Summe mehr, allerdings wurden Teile der ursprünglichen Sonderzahlung im Zuge der Dienstrechtsreformen in das monatliche Grundgehalt der Beamten integriert.

Im Übrigen sollte bei einem **Vergleich mit anderen Bundesländern** nicht verschwiegen werden, dass die sächsische Besoldung nach Wegfall der Jahressonderzahlung ab 2011 hinter der der „Alten Bundesländern" und sogar im Vergleich mit der Besoldung der meisten „neuen Bundesländern" zurückbleiben würde. Beim Vergleich der 16 Bundesländer und dem Bund würde Sachsen den 15. Platz einnehmen. Der Anspruch des Freistaates Sachsen kann es nicht sein, im Besoldungsvergleich mit anderen Bundesländern und dem Bund einen der letzten Plätze einzunehmen. Gerade auch mit Blick auf den Gewinn von künftigen qualifizierten Fachkräften und der Verhinderung des Weggangs von Leistungsträgern der sächsischen Verwaltung kann ein hinterer Rang nicht im Interesse des Freistaates liegen.

Auch im Hinblick auf die Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen, im Zuge dessen Überlegungen angestellt werden qualifizierte Bewerber aus der Privatwirtschaft oder aus anderen Bundesländern für einen Dienst in Sachsen zu interessieren, wirkt sich das geplante Streichkonzert kontraproduktiv aus. So wird es noch schwerer, **qualifizierten Nachwuchs für den öffentlichen**

Dienst zu gewinnen! Denn was nützt ein sicherer Arbeitsplatz, wenn man davon seine Familie kaum ernähren kann?“

Zur Veranschaulichung des Besoldungsvergleichs soll folgende Übersicht dienen. Es wurden die Besoldungsbezüge eines Sächsischen Beamten mit denen eines Bundesbeamten sowie eines Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Bayern verglichen.

	Sachsen	Meckl.-Vorp.	Thüringen	Bayern	Bund
Sonderzahlung	0,00 €	931,74 €	integriert	1.522,74 €	integriert
Jahresbezüge	25.948,84 €	26.760,90 €	26.728,92 €	27.626,82 €	26.196,12 €
jährl. Differenz		812,06 €	780,08 €	1.677,97 €	247,28 €

Die letzten Jahre zeigten, dass der Abbau von Personal auf den Schultern der Beschäftigten ausgetragen wurde. Dies war nur durch den erheblichen Einsatz der Beschäftigten möglich. Eine Honorierung dieser Arbeit konnte in dem zusätzlichen „13. Monatsgehalt“ gesehen werden. Dieser Anreiz würde, nachdem die Sonderzahlung bereits 2004 drastisch gekürzt wurde, nun mehr völlig wegfallen. Demzufolge wird die Gefahr gesehen, dass der Qualität der Arbeit der sächsischen Verwaltung nicht mehr genügend Rechnung getragen werden kann und demotivierte Bedienstete nur noch „Dienst nach Vorschrift“ leisten.

Bei der Vielzahl der Faktoren, die der Gesetzgeber aus Anlass der ihm von der Verfassung abverlangten Entscheidung über die Anpassung der Beamtenbezüge zu berücksichtigen hat, kommt den Leistungsverpflichtungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes besondere Bedeutung zu. Hinter deren materieller Ausstattung darf die Alimentation der Beamten, die unter denselben Voraussetzungen Zugang zu öffentlichen Ämtern haben (Art. 33 Abs. 2 GG) und denen prinzipiell die Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorbehalten ist (Art. 33 Abs. 4 GG), nicht greifbar zurückbleiben.

Die durch Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Amtsangemessenheit der Alimentation beurteilt sich dabei nach dem Nettoeinkommen der Beamten. Hierfür ist bei aktiven Beamten die Summe der Besoldungsleistungen, bestehend etwa aus Grundgehalt, Familienzuschlag, allgemeiner Stellenzulage, jährlicher Sonderzuwendung, Urlaubsgeld und etwaigen Einmalzahlungen, zu ermitteln. Von dem Bruttoeinkommen sind Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Wie sich aus Vorstehendem ergibt, zählen die Sonderzahlungen zwar nicht zur verfassungsrechtlich verbürgten (Kern-)Besoldung, ihnen kommt aber als Berechnungsfaktor für die Ermittlung des Nettoeinkommens mittelbar verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

Die nachfolgende Übersicht vergleicht einen Berufsanfänger (Eintrittsalter 21 Jahre) nach 3 jähriger Tätigkeit. Der Beamte im Eingangsamt A 9 befindet sich nach einer dreijährigen Tätigkeit bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres in der Stufe 2. Ein vergleichbarer Beschäftigter mit Tätigkeiten der E 9 befindet sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Stufe 3 seiner Entgeltgruppe (vgl. § 16 Abs. 3 TV-L).

Beamter	Jahresbeträge	Beschäftigter	Jahresbeträge
A9/St. 2, Allg. Zul.	25.948,80 €	E 9/St. 3	31.521,00 €
JSZ	0,00 €	JSZ	1.576,05 €
Summe-Brutto	25.948,80 €		33.097,05 €
Steuer	3.751,58 €		5.193,76 €
SV-Beiträge		SV-Beiträge	
priv. KV/PV	2.400,00 €	RV, KV, AF, PV	6942,11 €
Summe-Netto	19.797,22 €		20961,18 €
Diff. zu Beschäftigte	1.163,96 €		

Durch den Wegfall der Sonderzahlung würden die Besoldungsbezüge greifbar hinter den Bezügen der Beschäftigten zurückbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass selbst das BVerwG in einer Entscheidung vom 19.12.2002 festgestellt hat, dass das besondere Treueverhältnis die Beamten nicht dazu verpflichtet, **mehr als andere zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte** beizutragen. Der Gesetzgeber darf die Beamtenbesoldung von der allgemeinen Entwicklung nur ausnehmen, wenn dies durch spezifische, im Beamtenverhältnis wurzelnde Gründe gerechtfertigt ist. Maßgebend ist vor allem der Vergleich mit den Nettoeinkommen der tariflich Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Den Beamten dürfen dabei **keine Sonderopfer** zur Sicherung der öffentlichen Haushalte auferlegt werden. Im oben dargestellten Beispiel wird jedoch genau dies offenkundig deutlich.

Daher ist die beabsichtigte generelle **Streichung der Sonderzahlung** im Beamtenbereich **nicht gerechtfertigt und unsozial. Sie ist daher abzulehnen!**